

# Amtsblatt

der Verwaltungsgemeinschaft „Schwarzatal“

Zur Zeit der Herausgabe dieses Exemplars gehören zum Verbreitungsgebiet der Verwaltungsgemeinschaft die Mitgliedsgemeinden Cursdorf, Deesbach, Döschnitz, Katzhütte, Meura, Rohrbach, Schwarzburg, Sitzendorf, Unterweißbach, Stadt Schwarzatal mit den Ortschaften Oberweißbach, Mellenbach-Glasbach und Meuselbach-Schwarzühle.

05. Jahrgang

Freitag, den 14. Juli 2023

Nr. 8 / 28. Woche



**WIR WOLLEN LAUFEND HELFEN**  
Jeder kann mitlaufen, walken, gehen und helfen.



# 6.

**SPENDENLAUF**  
für das Schwarzatalhospiz

**26. AUGUST** 14.00-18.00 Uhr

**SPORTHALLE KATZHÜTTE**

Für Speisen und Getränke sorgt der Förderverein Schwarzatalhospiz e.V.

Informationen zur Anmeldungen und zum Spendenkonto  
finden Sie auf Seite 11.

## Öffnungszeiten in der Verwaltung

Es gelten folgende Sprechzeiten:

	Vormittag	Nachmittag
<b>Montag - Freitag</b>	nach Vereinbarung	nach Vereinbarung
<b>Dienstag</b>	09:00 - 12:00 Uhr	13:00 - 18:00 Uhr

**Sprechzeit ohne Termin:**

**Dienstag von 09:00 bis 12:00 und 13:00 bis 18:00 Uhr.**  
Für die anderen Wochentage sind vorher vereinbarte Termine in der Verwaltung möglich.

Die Verwaltung ist unter folgenden Rufnummern erreichbar:

**Einwahl über:**

**036705/67-Durchwahl oder 036730/343-Durchwahl**

Amt	Durchwahl
<b>Gemeinschaftsvorsitzender:</b>	-102
<b>Bauamt:</b>	-411 /-412
<b>Hauptamt/Amtsblatt:</b>	-144
<b>Einwohnermeldeamt:</b>	
<b>Oberweißbach</b>	-132
<b>Sitzendorf</b>	-131
<b>Friedhofswesen:</b>	-433
<b>Kasse:</b>	-222 /-224
<b>Kindergartenverwaltung:</b>	-212
<b>Liegenschaften:</b>	-421 /-422
<b>Ordnungsamt:</b>	-401
<b>Standesamt:</b>	-151
<b>Steuern:</b>	-231 /232
<b>Personalamt:</b>	-143 /-144

<b>Gemeinde Sitzendorf</b>	<b>036730 / 343-900</b>
<b>Stadt Schwarzatal</b>	<b>036705 / 67-800</b>

Aktuelle Informationen entnehmen Sie bitte unserer Homepage und den entsprechenden Aushängen.

### Nächster Redaktionsschluss

Montag, den 31. Juli 2023

### Nächster Erscheinungstermin

Freitag, den 11. August 2023

# Verwaltungsgemeinschaft „Schwarzatal“

## Nichtamtlicher Teil

## Mitteilungen

### Schließzeiten der Einwohnermeldeämter

Bitte beachten Sie folgende Schließzeiten der Einwohnermeldeämter an unseren beiden Standorten:

Datum/Zeitraum	Standort geschlossen	Vertretung
20.07. - 04.08.2023	Oberweißbach	Sitzendorf
29.08.2023	Oberweißbach	Sitzendorf
18.09. - 25.09.2023	Oberweißbach	Sitzendorf

## Ausbildungsvertrag unterzeichnet

Vor wenigen Tagen haben Frau Elina Anderle-Ender und der Gemeinschaftsvorsitzende Herr Ulf Ryschka einen Ausbildungsvertrag unterzeichnet.

„Wir begrüßen Frau Anderle-Ender und freuen uns auf eine interessante und spannende Ausbildung.“ So Ulf Ryschka.

Wir durften unsere künftige Auszubildende bereits während eines Schulpraktikums kennenlernen. Solche Praktika bieten eine gute Möglichkeit, mehr über die Arbeit in der Verwaltung zu erfahren. Die Schülerinnen und Schüler können in dieser Zeit auch zeigen, was sie schon können, wirbt die Hauptamtsleiterin Julia Wittig ausdrücklich für ein Praktikum in der Verwaltungsgemeinschaft.



## Sonstiges

### Nachruf

In Dankbarkeit nehmen wir Abschied von

Herrn  
Bürgermeister a. D.

## Knut Künzer

Knut Künzer stand der Gemeinde Schwarzburg von Juli 1999 bis Februar 2015 als sehr engagierter Bürgermeister vor.

Wir werden ihm stets ein ehrendes Gedenken bewahren. Unsere Anteilnahme gilt seinen Angehörigen.

Im Namen der Bürgermeisterinnen und Bürgermeister der Mitgliedskommunen der Verwaltungsgemeinschaft „Schwarzatal“, insbesondere der Bürgermeisterin der Gemeinde Schwarzburg sowie der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Verwaltungsgemeinschaft „Schwarzatal“.

Ulf Ryschka  
Gemeinschaftsvorsitzender

## (Notdienst-)Apotheken in der Umgebung

Folgende Notdienst-Apotheken in Ihrer näheren Umgebung können Sie aufsuchen:

13.07.2023	Rennsteig-Apotheke	Schwarzburger Str. 9	Neuhaus/Rwg	03679/79110
14.07.2023	Mylius-Apotheke	Markt 5	Großbreitenbach	036781/40002
15.07.2023	Wald-Apotheke	Bahnhofstr. 24	Lauscha	036702/20285
16.07.2023	Rennsteig-Apotheke	Schwarzburger Str. 9	Neuhaus/Rwg	03679/79110
17.07.2023	Fröbel-Apotheke	Rudolstädter Str. 79	Oberweißbach / Schwarzatal	036705/62005
18.07.2023	Lichtetal-Apotheke	Lichtetalstr. 39	Lichte / Neuhaus Rwg.	036701/60333
19.07.2023	Löwen-Apotheke	Hauptstr. 6	Sitzendorf	036730/22523
20.07.2023	Wald-Apotheke	Bahnhofstr. 24	Lauscha	036702/20285
21.07.2023	Alte Apotheke	Markt 19	Königsee	036738/4870
21.07.2023	Markt-Apotheke	Am Ockerwerk 22	Steinach	36762/31222
22.07.2023	Schiefer-Apotheke	Bahnhofstr. 7	Steinach	036762/32368
22.07.2023	Stadt- Apotheke	Sonneberger Str. 4	Schalkau	036766/20501
22.07.2023	Park-Apotheke	Bahnhofstr. 5	Königsee	036738/43403
23.07.2023	Schwarzatal-Apotheke	Neuhäuser Str. 4	Katzhütte	036781/37489
24.07.2023	Paracelsus-Apotheke	Robert-Koch-Str. 19	Neuhaus/Rwg	03679/79560
25.07.2023	Mylius-Apotheke	Markt 5	Großbreitenbach	036781/40002
26.07.2023	Rennsteig-Apotheke	Schwarzburger Str. 9	Neuhaus/Rwg	03679/79110
27.07.2023	Wald-Apotheke	Bahnhofstr. 24	Lauscha	036702/20285
28.07.2023	Löwen-Apotheke	Hauptstr. 6	Sitzendorf	036730/22523
29.07.2023	Lichtetal-Apotheke	Lichtetalstr. 39	Lichte / Neuhaus Rwg.	036701/60333
30.07.2023	Fröbel-Apotheke	Rudolstädter Str. 79	Oberweißbach / Schwarzatal	036705/62005
31.07.2023	Alte Apotheke	Markt 19	Königsee	036738/4870
31.07.2023	Markt-Apotheke	Am Ockerwerk 22	Steinach	36762/31222
01.08.2023	Wald-Apotheke	Bahnhofstr. 24	Lauscha	036702/20285
02.08.2023	Marien-Apotheke	Coburger Str. 15	Gräfenenthal	036703/80236
03.08.2023	Schiefer-Apotheke	Bahnhofstr. 7	Steinach	036762/32368
03.08.2023	Stadt- Apotheke	Sonneberger Str. 4	Schalkau	036766/20501
03.08.2023	Park-Apotheke	Bahnhofstr. 5	Königsee	036738/43403
04.08.2023	Schwarzatal-Apotheke	Neuhäuser Str. 4	Katzhütte	036781/37489
05.08.2023	Paracelsus-Apotheke	Robert-Koch-Str. 19	Neuhaus/Rwg	03679/79560
06.08.2023	Marien-Apotheke	Coburger Str. 15	Gräfenenthal	036703/80236
07.08.2023	Igel-Apotheke	Sonneberger Str. 150	Neuhaus/Rwg	03679/723163
08.08.2023	Löwen-Apotheke	Hauptstr. 6	Sitzendorf	036730/22523
09.08.2023	Fröbel-Apotheke	Rudolstädter Str. 79	Oberweißbach / Schwarzatal	036705/62005
10.08.2023	Mylius-Apotheke	Markt 5	Großbreitenbach	036781/40002
11.08.2023	Lichtetal-Apotheke	Lichtetalstr. 39	Lichte / Neuhaus Rwg.	036701/60333

Der Notdienst beginnt jeweils um 8.00 Uhr des angegebenen Tages und endet um 8.00 Uhr des Folgetages.

**Achtung ohne Gewähr, da kurzfristige Änderungen möglich sind.** (bei Unstimmigkeiten Notdienstplan im Internet z.B. unter <https://www.apotheken.de> abrufen). Wir übernehmen keine Haftung für die Richtigkeit der Angaben.

## Veranstaltungen

### Der Blick ins nächste Semester Herbst/Winter 2023/24

ab

	28.10.23 Sonderführung - „Die letzte Fürstin - Anna Luise“ 01.09.23 Wintergärtnerei 20.09.23 Selbstverteidigung 50+	Rudolstadt Neckeroda Saalfeld
	28.10.23 ABC des Nähens 28.10.23 Kreatives Filzen 04.11.23 Workshop - Botanische Illustration	Rudolstadt Rudolstadt Rudolstadt
	11.09.23 Barfußweg - Wellness für die Füße 13.09.23 Yoga am Vormittag 28.10.23 Fermentieren	Saalfeld Saalfeld Rudolstadt
	11.09.23 Englisch - Anfängerkurs 18.10.23 Spanisch für Reisende 18.10.23 Französisch für Anfänger	Saalfeld Rudolstadt Rudolstadt
	14.09.23 Computer-Grundlagenkurse 12.10.23 Umgang mit dem Smartphone (Android) 05.02.24 E-Mails schreiben und anlegen	Saalfeld Rudolstadt Saalfeld



**Kreisvolkshochschule  
Saalfeld-Rudolstadt**  
Geschäftsstelle Saalfeld  
Jahnstr. 2  
Rudolstadt 07318 Saalfeld  
03671 359040

Geschäftsstelle Rudolstadt  
Schwarzburger Chaussee 12  
07407 Rudolstadt  
03672 823771

Weitere Informationen zu den Kursen erhalten Sie bei den Kolleg\*innen der KVHS.

**Entdecken Sie noch viele weitere Kurse an der Kreisvolkshochschule. Wir freuen uns auf Sie!**

[info@kvhs-saalfeld-rudolstadt.de](mailto:info@kvhs-saalfeld-rudolstadt.de)  
[www.kvhs-saalfeld-rudolstadt.de](http://www.kvhs-saalfeld-rudolstadt.de)

# Gemeinde Cursdorf

## Amtlicher Teil

### Beschlüsse des Gemeinderates

**In der 33. Sitzung des Gemeinderates der Gemeinde Cursdorf am 25.05.2023 wurden folgende Beschlüsse gefasst:**

#### Öffentlicher Teil

**Beschluss Nr. 184-33/2023 vom 25.05.2023**

Beratung und Beschlussfassung des Haushaltssicherungskonzeptes der Gemeinde Cursdorf für das Haushaltsjahr 2023  
**Abstimmungsergebnis:** Ja: 8; Nein: 0; Enthaltungen: 0

#### Nicht öffentlicher Teil

Am 25.05.2023 wurde im nicht öffentlichen Teil der 33. Sitzung 1 Beschluss gefasst.

Die Beschlüsse des öffentlichen Teils sind im Wortlaut in der Verwaltungsgemeinschaft „Schwarzatal“, 98744 Schwarzatal, Ortsteil Oberweißbach/Thür. Wald, Markt 5 im Sekretariat (Zimmer 2) oder in 07429 Sitzendorf, Hauptstraße 40 nach Vereinbarung während der Dienstzeiten einzusehen.

gez. Frank Eilhauer  
 Bürgermeister

### Amtliche Mitteilung

#### zur Satzung über die Veränderungssperre für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes Wohn- und Sondergebiet „Leimruth“ der Gemeinde Cursdorf

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung am 04.05.2023 mit Beschluss-Nr.: 179-32/2023 die Satzung über die Veränderungssperre für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes Wohn- und Sondergebiet „Leimruth“ der Gemeinde Cursdorf, mit seinen Anlagen beschlossen.

Mit Schreiben vom 13.06.2023 wurde der o.g. Beschluss dem Landratsamt Saalfeld-Rudolstadt als zuständige Rechtsaufsichtsbehörde vorgelegt. Diese bestätigte den Eingang der Satzung über die Veränderungssperre für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes Wohn- und Sondergebiet „Leimruth“ der Gemeinde Cursdorf (AZ.: 03/BLS23-04/1) und genehmigte die frühzeitige Bekanntmachung.

Entsprechend der Vorschriften des § 21 Abs. 3 Satz 3 Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) i. V. m. § 16 Abs. 2 S. 1 Baugesetzbuch (BauGB) wird die Satzung über die Veränderungssperre für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes Wohn- und Sondergebiet „Leimruth“ der Gemeinde Cursdorf öffentlich bekanntgemacht. Der Bebauungsplan, sowie die Satzung über die Veränderungssperre für den Geltungsbereich Wohn- und Sondergebiet „Leimruth“ liegen zu den üblichen Dienststunden der Verwaltungsgemeinschaft „Schwarzatal“ in der Dienststelle Stadt Schwarzatal OT Oberweißbach, Markt 5, 98744 Schwarzatal, Zimmer 8a zur Einsichtnahme aus.

#### Satzung über die Veränderungssperre für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes Wohn- und Sondergebiet „Leimruth“ der Gemeinde Cursdorf

Aufgrund von § 14, § 16 Abs. 1 i.V.m. § 17 Abs. 1 Satz 1, 2 und 3 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 04.01.2023 (BGBl. I S. 2023) und der §§ 19 und 21 Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.01.2003, zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.03.2023 (GVBl. S. 127) hat der Gemeinderat in der Sitzung am 04.05.2023 folgende Satzung über die Veränderungssperre für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes Wohn- und Sondergebiet „Leimruth“ der Gemeinde Cursdorf beschlossen:

#### § 1

##### Anordnung einer Veränderungssperre

Mit Beschluss des Gemeinderates Cursdorf vom 03.03.2022, Beschluss-Nr. 112-23/2022 wurde ein Aufstellungsbeschluss für

den Bebauungsplan Wohn- und Sondergebiet „Leimruth“ der Gemeinde Cursdorf gefasst. Mit Beschluss-Nr. 170-31/2023 vom 07.03.2023 wurde ein Beschluss zur Erweiterung des Geltungsbereiches des Bebauungsplangebietes gefasst. Zur Sicherung der Bauleitplanung im gesamten Geltungsbereich des in Aufstellung befindlichen Bebauungsplanes Wohn- und Sondergebiet „Leimruth“ der Gemeinde Cursdorf wird eine Veränderungssperre angeordnet.

#### § 2

##### Räumlicher Geltungsbereich

(1) Der räumliche Geltungsbereich der Veränderungssperre entspricht dem Geltungsbereich des Bebauungsplanes (Stand 7.3.2023) mit folgenden Flurstücken:

1002/2, 1001/4, 1001/2, 1000/2, 999/2, 998/2, 997/2, 995/2, 993/3, 992/2, 991/2, 993/1, 989/2, 988/2, 985/10, 985/12, 863/14, 863/15, 861, 859, 847/2, 985/11, 985/7, 863/11, 847/4, 847/5, 863/12, 985/5

(2) Der räumliche Geltungsbereich der Veränderungssperre ergibt sich aus dem Lageplan, welcher als Anlage Bestandteil der Satzung ist. Der betroffene Bereich ist schwarz markiert.

#### § 3

##### Inhalt und Rechtswirkung

(1) Mit der Veränderungssperre dürfen alle Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden. Gemäß § 14 Abs. 2 BauGB werden Ausnahmen zugelassen, die dem Planungsziel nicht widersprechen.

(2) Erhebliche oder wesentliche wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigespflichtig sind, dürfen nicht vorgenommen werden.

(3) Wenn überwiegende öffentliche Belange nicht entgegenstehen, kann von der Veränderungssperre eine Ausnahme zugelassen werden. Die Entscheidung über Ausnahmen trifft die Baugenehmigungsbehörde im Einvernehmen mit der Gemeinde.

(4) Vorhaben, die vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt worden sind, Vorhaben, von denen die Gemeinde nach Maßgabe des Bauordnungsrechtes Kenntnis erlangt hat und mit deren Ausführung vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre hätte begonnen werden dürfen, sowie Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung werden von der Veränderungssperre nicht berührt.

#### § 4

##### Geltungsdauer

Diese Satzung tritt mit dem rechtsverbindlichen Abschluss der Bauleitplanung, spätestens nach Ablauf von zwei Jahren außer Kraft (§ 17 Abs. 1 BauGB). Die Gemeinde Cursdorf kann die v. g. Frist mittels Änderungssatzung um ein weiteres Jahr verlängern. Wenn besondere Umstände es erfordern, kann die Gemeinde diese Frist nochmals durch Änderungssatzung um ein weiteres Jahr verlängern.

#### § 5

##### Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tag ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Hinweis gemäß § 18 Abs. 3 BauGB

Dauert die Veränderungssperre länger als 4 Jahre über den Zeitpunkt ihres Beginns oder der ersten Zurückstellung des Baugesuches nach § 15 Abs. 1 BauGB hinaus, so ist den Betroffenen für dadurch entstandene Vermögensnachteile eine angemessene Entschädigung in Geld zu leisten (§ 18 Abs. 1 S. 1 BauGB). Der Entschädigungsberechtigte kann Entschädigung verlangen, wenn die im vorangegangenen Satz bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich beim Entschädigungspflichtigen beantragt (§ 18 Abs. 2 Satz 2 und 3 BauGB).

Gemeinde Cursdorf  
 Cursdorf, den 03.07.2023  
 gez. Frank Eilhauer  
 Bürgermeister

-Siegel-



Umrahmt vom Pfeifen der Dampflokomotive „Luci“, die zum Bergbahnfest auf der Flachstrecke zwischen Lichtenhain/Bgb. und Cursdorf unterwegs war, fand die feierliche Enthüllung der Gedenktafel bei strahlendem Sonnenschein ein würdiges Ende. Mögen die Verantwortlichen der nächsten 100 Jahre, zum Wohle der ganzen Region, ein ebenso glückliches Händchen haben.

gez. Eilhauer  
Bürgermeister



Gedenktafel 100 Jahre Bergbahn

## Einweihung der neuen Küchenzeile in der AWO-Begegnungsstätte Cursdorf

Am 31.05.2023 um 16.00 Uhr fand die offizielle Einweihung der neu eingerichteten und renovierten Küche der AWO-Begegnungsstätte am Standort in Cursdorf, Bahnhofstraße 1, statt.



Die vorhandene Kücheneinrichtung war bereits stark abgenutzt und der Großteil der Küchengeräte defekt. Veranstaltungen und Treffen der Senioren finden seit Dezember 2003 in diesen Räumlichkeiten statt. Die AWO-Begegnungsstätte ist ein wichtiger und nicht mehr wegzudenkender Anlaufpunkt für unsere älteren Bürger in der Gemeinde.

Wöchentlich finden Veranstaltungen statt, wie z.B. Gesprächsrunden zu aktuellen und auch kommunalen Themen und vieles mehr. Die „jungen“ Senioren treffen sich einmal wöchentlich zum Seniorensport, der sich großer Beliebtheit erfreut. Diese Maßnahme soll zur Erhaltung und Gestaltung der Räumlichkeiten für die Freizeit der Senioren und der Förderung des gesellschaftlichen Lebens in unserem Ort beitragen. Einer Vereinsamung der älteren Generation soll vorgebeugt und nachhaltig zur Gestaltung des gesellschaftlichen Lebens auf dem Land beigetragen werden. Eine Erneuerung und Renovierung der Küche war eine Herzensangelegenheit des Gemeinderates. Deshalb hat die Gemeinde sich auch finanziell eingebracht.

Einen herzlichen Dank an dieser Stelle gilt Herrn Winfried Ehle, mit dessen finanzieller Unterstützung das Vorhaben erst möglich wurde. Ebenso ist das vom ihm gesponserte Topfset eine tolle Ergänzung der Kücheneinrichtung, um den modernen Induktionsherd auch vollumfänglich nutzen zu können. Ein Dankeschön auch an Herrn Klaus Nagel (Gemeinderat) für die Küchenwaagen und das Schneidebrett von Herrn Karl Herbst (1. Beigeordneter), die die neue Küche weiter komplettieren.

Im Anschluss an den offiziellen Teil konnten sich die anwesenden Gemeinderäte sowie die Sponsoren selbst von der praktischen Umsetzung bei einer tollen Bewirtung durch Frau Dittrich überzeugen.

gez. Eilhauer  
Bürgermeister

## Hundekot in öffentlichen Anlagen der Gemeinde Cursdorf

Einwohner der Gemeinde Cursdorf haben sich mehrfach beschwert, weil Hundekot auf den Straßen und in den Anlagen der Gemeinde gefunden wurde.

Deshalb weist das Ordnungsamt auf folgendes hin:

In der gesamten Ortslage Cursdorf gilt die Ordnungsbehördliche Verordnung der VG Schwarzatal. Der § 15 Abs. 4 Tierhaltung verpflichtet zur Beseitigung von Hundekot wie folgt:

**Durch Kot von Haustieren dürfen öffentliche Straßen und Anlagen nicht verunreinigt werden. Halter oder mit der Führung oder Haltung von Tieren Beauftragte sind zur unverzüglichen Beseitigung von Verunreinigungen verpflichtet. Der Betreffende hat zweckmäßige Mittel mitzuführen, um möglichen anfallenden Kot sofort aufnehmen und entfernen zu können. Bei Aufforderungen der Ordnungskräfte hat die betreffende Aufsichtsperson Entsprechendes vorzuweisen.**

Verstöße gegen diese Verordnung können mit einer Geldbuße bis zu 5.000 Euro geahndet werden.

Verwaltungsgemeinschaft „Schwarzatal“  
Ordnungsamt

## Die Luft riecht nicht nach Veilchen in Cursdorf

### Wohin mit den Hinterlassenschaften unserer vierbeinigen Freunde?

So selbstverständlich, wie Sie mit Ihrem Hund Gassi gehen, ihm Leckerlis geben und mit ihm spielen, entfernen Sie bitte auch seine Hinterlassenschaften. In wenigen Sekunden haben Sie das Häufchen komplett in den Hundekotbeutel geschoben. Kein Aufwand also im Vergleich zum großen Nutzen für Natur und Umwelt. Doch was machen Sie nun mit diesem Beutelchen? Darf die Hundekottüte in den nächsten öffentlichen Mülleimer?

Nein!

Die Hundekotbeutel bestehen meistens aus Plastik, sind nicht recycelbar und daher auch nicht kompostierbar. Die Hundekotbeutel auf dem Kompost oder im Biomüll entsorgen - keine gute Idee! Das gilt übrigens auch für Hundetüten, die biologisch abbaubar sind. In vielen Ortschaften wird der Biomüll in der Landwirtschaft eingesetzt. So gelangen Krankheitserreger in den Umlauf, da der Biomüll nicht verbrannt wird. Kompost und Biomüll scheiden also aus.

Bei einem leeren Plastikbeutel wären Sie mit der Wertstofftonne gut gefahren, doch ist das Beutelchen nach der Gassi Runde voll, muss auch der Deckel der gelben Tonne unten und der gelbe Sack zu bleiben.

Richtig: Um Hundekotbeutel korrekt und umweltfreundlich zu entsorgen, müssen Sie diese in die Restmülltonne werfen. Sicher ist sicher, denn mit dem Verbrennen des Mülls werden auch die Krankheitserreger abgetötet. Was gilt für unterwegs?

Bitte nicht in die öffentlichen Mülleimer.

Wenn es sich insgesamt nur um kleine Mengen handeln würde, wäre das kein Problem, aber unsere Müllkörbe sind nur noch voll mit den Hinterlassenschaften unserer Hunde. Im Sommer bei warmen Temperaturen kann sich jeder vorstellen, wie das zum Himmel stinkt und was es für eine Zumutung ist, diese Fäkalien zu entleeren. Deshalb eine große Bitte an unsere Hundebesitzer im Ort: **nehmt Eure Hundekotbeutel mit nach Hause und entsorgt sie dort in der Restmülltonne.**

Noch ein Hinweis: Die Hundesteuer ist kein Entgelt für die Entsorgung der Hinterlassenschaften Ihres vierbeinigen Freundes.

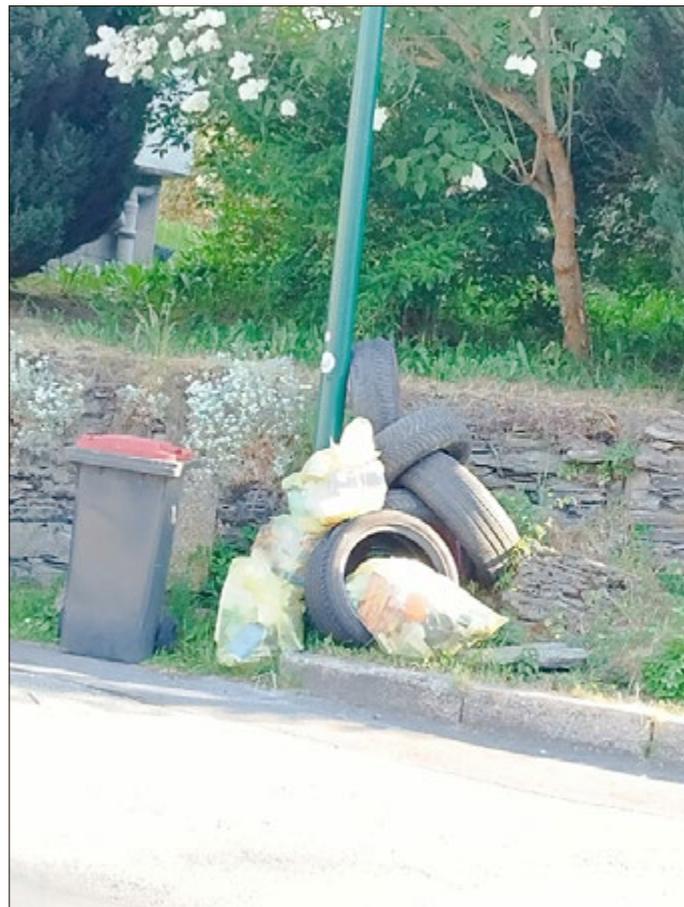
Die meisten Probleme lassen sich mit gegenseitiger Rücksichtnahme lösen. Packen wir es an.

Unsere Urlauber und auch uns alle wird es freuen, gute und saubere Luft in unserem Erholungsort Cursdorf zu genießen.

Mit freundlichen Grüßen  
Ihre Gemeinde Cursdorf

Deshalb achtet bitte alle auf die Ordnung und Sauberkeit unseres schönen Erholungsortes Cursdorf.

Mit freundlichen Grüßen  
Gemeinde Cursdorf & Verwaltungsgemeinschaft Schwarzatal



## Ablagerung von Abfällen in der Gemeinde Cursdorf

Das Bild offenbart, dass hier Abfälle achtlos im Gemeindegebiet entsorgt wurden. Das Abfallspektrum umfasst Bauabfälle und Hausmüll, Sperrmüll und Grünschnitt. Diese Abfälle sind ordnungsgemäß einer entsprechenden Abfallentsorgungsanlage zuzuführen bzw. auf dem Wertstoffhof zu entsorgen. Der bzw. die Verursacher sind wahrscheinlich der Auffassung hier die kostengünstigste Variante vollzogen zu haben. Seitens der Gemeinde und des Ordnungsamtes ist dem gegenüber aber darauf hinzuweisen, dass die Zahl aufmerksamer Bürger stetig zu nimmt. Demzufolge sollte sich niemand sicher fühlen, dass seine frevelhaften Handlungen nicht beobachtet werden. Die Folgen können kostenpflichtige Anordnungen als auch ein entsprechendes Ordnungswidrigkeitenverfahren gegenüber dem Verursacher sein, das wiederum mit weiteren Kosten verbunden ist. Auch Anzeigen bei der Polizei und beim Landratsamt werden folgen.



# Gemeinde Deesbach

## Amtlicher Teil

### Beschlüsse des Gemeinderates

In der 11. Sitzung des des Gemeinderates Deesbach am 02.06.2023 wurden folgende Beschlüsse gefasst:

#### Öffentlicher Teil

**Beschluss Nr. 087-11/2023 vom 02.06.2023**

Beratung und Beschluss Streitverkündung Thüringen Forst  
Abstimmungsergebnis: Ja: 7; Nein: 0; Enthaltungen: 0

**Beschluss Nr. 088-11/2023 vom 02.06.2023**

Beratung und Beschluss zur Vergabe der Umrüstung der Straßenbeleuchtung - Tischvorlage

Abstimmungsergebnis: Ja: 7; Nein: 0; Enthaltungen: 0

**Beschluss Nr. 089-11/2023 vom 02.06.2023**

Beratung zur Änderung der Entgeltordnung

Abstimmungsergebnis: Ja: 7; Nein: 0; Enthaltungen: 0

**Beschluss Nr. 090-11/2023 vom 02.06.2023**

Beratung und Beschluss zum Straßenbau/Einbringung einer Rinne auf dem unteren Busplatz

Abstimmungsergebnis: Ja: 0; Nein: 7; Enthaltungen: 0

**Beschluss Nr. 091-11/2023 vom 02.06.2023**

Beratung und Beschlussfassung zum Antrag bzgl. des Winterdienstes an den Garagen durch die Gemeinde

Abstimmungsergebnis: Ja: 0; Nein: 7; Enthaltungen: 0

**Beschluss Nr. 092-11/2023 vom 02.06.2023**

Beratung und Beschluss über die Satzung zur Erhebung von Verwaltungsgebühren

Abstimmungsergebnis: Ja: 7; Nein: 0; Enthaltungen: 0

#### Nicht öffentlicher Teil

Am 02.06.2023 wurden im nicht öffentlichen Teil der 11. Sitzung 9 Beschlüsse gefasst.

Die Beschlüsse des öffentlichen Teils sind im Wortlaut in der Verwaltungsgemeinschaft „Schwarzatal“, 98744 Schwarzatal, Ortsteil Oberweißbach/Thür. Wald, Markt 5 im Sekretariat (Zimmer 2) oder in 07429 Sitzendorf, Hauptstraße 40 nach Vereinbarung während der Dienstzeiten einzusehen.

gez. Claudia Böhm  
 Bürgermeisterin

## Nichtamtlicher Teil

### Mitteilungen

#### Hundekot auf dem Friedhof in Deesbach

Einwohner der Gemeinde Deesbach haben sich mehrfach beschwert, weil Hundekot auf dem Friedhof gefunden wurde.

Deshalb weist das Ordnungsamt auf § 6 Abs. 2 Pkt. j der Friedhofssatzung der Gemeinde Deesbach hin:

**Es ist innerhalb des Friedhofes nicht gestattet Tiere mitzubringen, ausgenommen Behindertenbegleithunde.**

Nach § 32 Abs. 1 Pkt. 10 der Friedhofssatzung können Verstöße mit einer **Geldbuße bis zu 5.000 Euro** geahndet werden.

Außerdem gilt in der gesamten Ortslage die Ordnungsbehördliche Verordnung der VG Schwarzatal. Der § 15 Abs. 4 Tierhaltung verpflichtet zur Beseitigung von Hundekot wie folgt:

**Durch Kot von Haustieren dürfen öffentliche Straßen und Anlagen nicht verunreinigt werden. Halter oder mit der Führung oder Haltung von Tieren Beauftragte sind zur unverzüglichen Beseitigung von Verunreinigungen verpflichtet. Der Betreffende hat zweckmäßige Mittel mitzuführen, um möglichen anfallenden Kot sofort aufnehmen und entfernen zu können. Bei Aufforderungen der Ordnungskräfte hat die betreffende Aufsichtsperson Entsprechendes vorzuweisen.**

Auch Verstöße gegen diese Verordnung können mit einer Geldbuße bis zu 5.000 Euro geahndet werden.

Ordnungsamt

### Herzlich Willkommen in der Gemeinde Deesbach

*Durch ein Kind wird aus Alltag ein Abenteuer,  
 aus Sand eine Burg, aus Farbe ein Bild,  
 aus einer Pfütze ein Ozean, aus Plänen  
 Überraschungen und aus Gewohnheit Leben.*

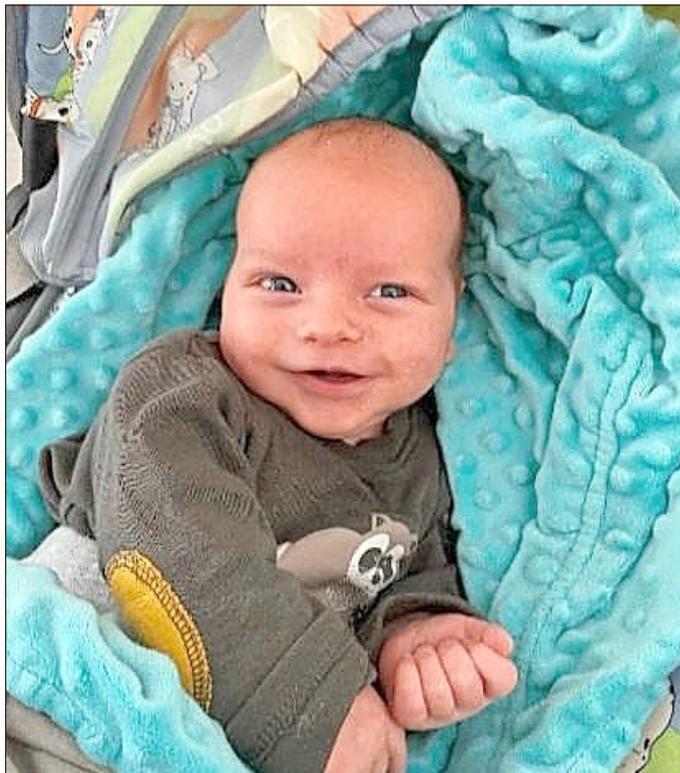
*Ein Kind zu haben bedeutet immer,  
 ein Stück seines Herzens außerhalb seines Körpers zu tragen.*

**Wir freuen uns, euch auf diesem Wege unsere jüngsten Deesbacher vorzustellen:**

Friedrich Hujer  
 10.05.2023



Arian Grässer  
01.04.2023



Hanna Ylvie Liebmann  
29.05.2023



Wir heißen euch herzlich in eurer Heimatgemeinde Deesbach willkommen und wünschen euch von ganzem Herzen nur glückliche Momente mit eurer Familie sowie einen wunderbaren Start ins Leben.

Euer Leben soll sehr glücklich werden, genauso glücklich wie eure Mama und Papa es gerade sind.

Claudia Böhm  
Im Namen des Gemeinderates

# Gemeinde Döschnitz

## Amtlicher Teil

### Amtliche Mitteilung

#### zur Satzung zur Erhebung von Verwaltungsgebühren der Gemeinde Döschnitz

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung am 30.03.2023 mit Beschluss-Nr.: 051-12/2023 die Satzung zur Erhebung von Verwaltungsgebühren der Gemeinde Döschnitz, mit seinen Anlagen beschlossen.

Mit Schreiben vom 13.06.2023 wurde der o.g. Beschluss dem Landratsamt Saalfeld-Rudolstadt als zuständige Rechtsaufsichtsbehörde vorgelegt. Diese bestätigte den Eingang mit Schreiben vom 19.06.2023 (AZ.: 093.020:05\_043\_017(23)1-03/sege).

Entsprechend der Vorschriften des § 2 Abs. 5 Satz 3 Thüringer Kommunalabgabengesetz (ThürKAG) wird die Satzung zur Erhebung von Verwaltungsgebühren der Gemeinde Döschnitz öffentlich bekanntgemacht:

#### Satzung zur Erhebung von Verwaltungsgebühren der Gemeinde Döschnitz

Aufgrund der §§ 19 Abs. 1 und 21 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41) zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. März 2023 (GVBl. S. 127), § 11 Abs. 5 Thüringer Kommunalabgabengesetz (ThürKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. September 2000, zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. Oktober 2019 (GVBl. S. 396), des Thüringer Verwaltungskostengesetz (ThürVwKostG) vom 23. September 2005, zuletzt geändert durch Artikel 56 des Gesetzes vom 18. Dezember 2018 (GVBl. S. 731, 769) und der Thüringer Allgemeinen Verwaltungskostenordnung (ThürAllgVwKostO) vom 03. Dezember 2001 (GVBl. S. 456), zuletzt geändert durch Verordnung vom 06. Dezember 2022 (GVBl. S. 498), hat der Gemeinderat der Gemeinde Döschnitz am 30.03.2023 die folgende Satzung zur Erhebung von Verwaltungsgebühren der Gemeinde Döschnitz beschlossen:

#### § 1

Das Thüringer Verwaltungskostengesetz (ThürVwKostG) i.V.m. der Thüringer Allgemeinen Verwaltungskostenordnung (ThürAllgVwKostO) in der jeweils geltenden Fassung, wird für Aufgaben des eigenen Wirkungsbereiches für anwendbar erklärt.

#### § 2

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Döschnitz, den 23.06.2023  
Gemeinde Döschnitz  
gez. Klaus Biehl  
Bürgermeister

-Siegel-

#### Belehrung:

Verstöße wegen der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die nicht die Genehmigung, die Ausfertigung und diese Bekanntmachung betreffen, können gegenüber der Gemeinde Döschnitz schriftlich unter Angabe der Gründe geltend gemacht werden. Werden solche Verstöße nicht innerhalb einer Frist von einem Jahr nach dieser Bekanntmachung geltend gemacht, so sind diese Verstöße unbeachtlich.

Diese Belehrung erfolgte im Amtsblatt der Verwaltungsgemeinschaft „Schwarzatal“ Nr. 8/28. Woche (05. Jahrgang) vom 14.07.2023.

## Nichtamtlicher Teil

### Veranstaltungen

#### 750 Jahre Döschnitz

In diesem Jahr feiert die Gemeinde Döschnitz vom 19.-23.07.2023 die Ersterwähnung vor 750 Jahren

##### ERÖFFNUNGSKONZERT

**Mittwoch, 19.07.23, Einlass ab 18.00 Uhr, Beginn 19.00 Uhr**  
Genießt ein musikalisches Hörvergnügen in der Döschnitzer Barockkirche mit einem Streicher-Quintett und dem Männerchor der Gemeinde Meura.

##### Donnerstag, 20.07.23, ab 19.00 Uhr

Reise durch die Zeit: „Leben in Döschnitz - Damals & Heute“  
Bilder, Anekdoten & Musik im Festzelt

##### Freitag, 21.07.23, ab 15.00 Uhr

Spaß und Spiel für Kids, Kinderdisco 18.00 bis 21.00 Uhr  
PARTY ab 21.00 Uhr

##### Samstag, 22.07.23, 11.00-18.00 Uhr

ERLEBNISDORF DÖSCHNITZ  
Zahlreiche Döschnitzer öffnen ihre Höfe und präsentieren Geschichtliches, Handwerk und Kulinarisches. Ob Honig und Bratwurst aus eigener Herstellung oder Festbier - lasst euch überraschen!  
Oldtimer-Shuttlebus vom „Dreieck“ bis zum Sportplatz  
PARTY ab 21.00 Uhr

##### Sonntag, 23.07.23, ab 10.00 Uhr

Festgottesdienst in der Barockkirche  
Zunftmarkt mit Musik - Festplatz ab 11.00 Uhr  
Erlebt Schmiedekunst, Griffelherstellung und verschiedene Handwerksstände bei traditionellem Kloßessen und Volksmusik auf unserem Festplatz.

## Gemeinde Katzhütte

### Amtlicher Teil

#### Beschlüsse des Gemeinderates

In der 30. Sitzung des Gemeinderates der Gemeinde Katzhütte am 21.06.2023 wurden folgende Beschlüsse gefasst:

##### Öffentlicher Teil

**Beschluss Nr. 172-30/2023 vom 21.06.2023**  
Beratung und Beschluss zum Haushaltsplan 2023 der Gemeinde Katzhütte

Abstimmungsergebnis: Ja: 9; Nein: 1; Enthaltungen: 0

**Beschluss Nr. 173-30/2023 vom 21.06.2023**  
Beratung und Beschluss zum Finanzplan 2023 der Gemeinde Katzhütte

Abstimmungsergebnis: Ja: 9; Nein: 1; Enthaltungen: 0

**Beschluss Nr. 174-30/2023 vom 21.06.2023**  
Beratung und Beschluss über die 8. Fortschreibung des Haushaltssicherungskonzeptes 2023 der Gemeinde Katzhütte

Abstimmungsergebnis: Ja: 9; Nein: 1; Enthaltungen: 0

**Beschluss Nr. 175-30/2023 vom 21.06.2023**  
Beratung und Beschluss zur Vergabe einer Bauleistung, energetische Sanierung Straßenbeleuchtung

Abstimmungsergebnis: Ja: 10; Nein: 0; Enthaltungen: 0

**Beschluss Nr. 176-30/2023 vom 21.06.2023**  
Beratung und Beschluss zur Vergabe einer Bauleistung Heizung Vereinshaus Eisfelder Str. 35

Abstimmungsergebnis: Ja: 10; Nein: 0; Enthaltungen: 0

#### Beschluss Nr. 177-30/2023 vom 21.06.2023

Beratung und Beschluss zur Vergrößerung der Einfahrt des Feuerwehrgerätehauses Katzhütte

Abstimmungsergebnis: Ja: 10; Nein: 0; Enthaltungen: 0

#### Beschluss Nr. 178-30/2023 vom 21.06.2023

Beratung und Beschluss zur Durchführung einer Notreparatur am Dach des kommunalen Gebäudes Neuhäuser Str. (ehemalige Grundschule)

Abstimmungsergebnis: Ja: 10; Nein: 0; Enthaltungen: 0

#### Beschluss Nr. 179-30/2023 vom 21.06.2023

Beratung und Beschluss zum Kauf von einer mobilen Staustelle „Biber 2“ für die Feuerwehren

Abstimmungsergebnis: Ja: 10; Nein: 0; Enthaltungen: 0

#### Beschluss Nr. 180-30/2023 vom 21.06.2023

Beratung und Beschluss zur Aufhebung des Beschlusses zum Verkauf des Gewerbegrundstücks „Alte Zierkeramik“

Abstimmungsergebnis: Ja: 9; Nein: 1; Enthaltungen: 0

#### Beschluss Nr. 181-30/2023 vom 21.06.2023

Beratung und Beschluss zur Vergabe der Sanierung der Fassade am Herrenhaus Katzhütte

Abstimmungsergebnis: Ja: 10; Nein: 0; Enthaltungen: 0

#### Nicht öffentlicher Teil

Am 21.06.2023 wurden im nicht öffentlichen Teil der 30. Sitzung 2 Beschlüsse gefasst.

Die Beschlüsse des öffentlichen Teils sind im Wortlaut in der Verwaltungsgemeinschaft „Schwarzatal“, 98744 Schwarzatal, Ortsteil Oberweißbach/Thür. Wald, Markt 5 im Sekretariat (Zimmer 2) oder in 07429 Sitzendorf, Hauptstraße 40 nach Vereinbarung während der Dienstzeiten einzusehen.

gez. Ramona Geyer  
Bürgermeisterin

## Nichtamtlicher Teil

### Veranstaltungen

## 254. Kermesse in Oelze

#### Freitag, 21. Juli

19.00 Uhr Bieranstich mit der Bürgermeisterin  
19.30 Uhr Kermessenanblasen mit Musikverein Oelze  
21.00 Uhr

**Live-Musik**



#### Sonnabend, 22. Juli

8.30 Uhr Traditionelle Kermessenständchen  
15.00 Uhr Bierzeltbetrieb - Kaffee/Kuchen

#### Großer Kindernachmittag

Programm mit Kindergarten "Zwergenparadies"  
Showtanz der Grünen Garde des KVO  
Hüpfburg, Kinderschminken



20.00 Uhr Kermesentanz mit **Live-Musik**



Showtanz "Golden Girls" des KVO

#### Sonntag, 23. Juli

10.00 Uhr Frührschoppen im Bierzelt  
**Mittagessen, Thür. Klöße**  
13.30 Uhr Festgottesdienst mit Bläsern in der Bergkirche zu Oelze  
15.00 Uhr Kermessenkonzert mit dem Musikverein Oelze e.V.



Alle Veranstaltungen finden auf dem Festplatz des Vereinshauses in Oelze statt.

Bierzeltbetrieb - Kaffee/Kuchen - Deftiges vom Grill

## Vereine und Verbände

### Wir wollen laufend helfen - 6. Spendenlauf für das Schwarzatalhospiz

Am 26. August 2023 findet der 6. Spendenlauf für das Schwarzatalhospiz statt.

Anmeldungen sind ab sofort von Mo-Fr von 9-11 Uhr unter 036781/31120 oder per E-Mail an buero@schwarzatalambulatorium.de möglich.

#### Unser Spendenkonto:

Förderverein Schwarzatalhospiz e.V.  
Kreissparkasse Saalfeld-Rudolstadt  
IBAN: DE 88 8305 0303 0011 0222 56

## Gemeinde Rohrbach

### Amtlicher Teil

#### Amtliche Mitteilung

##### zur 3. Änderung zur Hauptsatzung der Gemeinde Rohrbach vom 17.01.2015

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung am 19.04.2023 mit Beschluss-Nr.: 048-14/2023 die 3. Änderung zur Hauptsatzung der Gemeinde Rohrbach vom 17.01.2015, mit seinen Anlagen beschlossen.

Mit Schreiben vom 02.06.2023 wurde der o.g. Beschluss dem Landratsamt Saalfeld-Rudolstadt als zuständige Rechtsaufsichtsbehörde vorgelegt. Diese bestätigte den Eingang mit Schreiben vom 12.06.2023 (AZ.: 093.020:05\_001\_074(23)1-03/sege). Entsprechend der Vorschriften des § 21 Abs. 3 Satz 3 Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) wird die 3. Änderung zur Hauptsatzung der Gemeinde Rohrbach vom 17.01.2015 öffentlich bekanntgemacht:

##### 3. Änderung zur Hauptsatzung der Gemeinde Rohrbach vom 17.01.2015

Aufgrund der §§ 19 Abs. 1 und 21 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41) zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. März 2023 (GVBl. S. 127) hat der Gemeinderat der Gemeinde Rohrbach am 19.04.2023 die folgende 3. Änderung zur Hauptsatzung der Gemeinde Rohrbach beschlossen:

#### § 1

##### Inhalt der Änderung

**I § 4 Einwohnerfragestunde und -versammlung** - erhält folgende neue Fassung:

(1) Bei öffentlichen Sitzungen des Gemeinderates soll den Einwohnern Gelegenheit gegeben werden, Fragen zu gemeindlichen Angelegenheiten, die in die Zuständigkeit des Gemeinderates fallen, zu stellen oder Anregungen und Vorschläge zu unterbreiten. Einwohneranfragen, Anregungen oder Vorschläge zu Tagesordnungspunkten, die nicht-öffentlich behandelt werden, sind unzulässig. Es dürfen bis zu 3 Einwohneranfragen, Anregungen oder Vorschläge von einem Einwohner, Verein oder Verband mit Sitz in der Gemeinde Rohrbach pro Sitzung gestellt werden. Die Einwohneranfragen, Anregungen oder Vorschläge müssen sich jeweils auf ein Thema beziehen und spätestens 3 Tage vor der Sitzung schriftlich oder per E-Mail in der Gemeinde Rohrbach eingehen. Einwohneranfragen dürfen bis zu 3 einzelne Fragen enthalten. Die Einwohnerfragestunde ist Bestandteil der öffentlichen Sitzung und kann auf 30 Minuten begrenzt werden; in Ausnahmefällen kann sie durch den Bürgermeister bis auf 6 Minuten ausgedehnt werden. Die Redezeit eines Fragestellers beträgt höchstens 10 Minuten. Es genügt eine mündliche Beantwortung der Einwohneranfrage/n durch den Bürgermeister. Eine Aussprache und/oder Beratung in der Sache findet nicht statt. Zulässig sind bis zu 3 themenbezogene Nachfrage/n durch den/die Fragesteller.

Ist die Beantwortung der Nachfrage/n nicht während der Sitzung möglich, erfolgt deren Beantwortung im Nachgang oder in der folgenden Gemeinderatssitzung.

(2) Der Bürgermeister beruft mindestens einmal jährlich eine Einwohnerversammlung ein, um die Einwohner über wichtige Gemeindeangelegenheiten, insbesondere über Planungen und Vorhaben der Gemeinde, die ihre strukturelle Entwicklung unmittelbar und nachhaltig beeinflussen oder über Angelegenheiten, die mit erheblichen Auswirkungen für eine Vielzahl von Einwohnern verbunden sind, zu unterrichten und diese mit ihnen zu erörtern. Der Bürgermeister lädt spätestens eine Woche vor der Einwohnerversammlung unter Angabe von Ort, Zeit und Tagesordnung in ortsüblicher Weise öffentlich zur Einwohnerversammlung ein.

(3) Dem Bürgermeister obliegt die Leitung der Einwohnerversammlung. Er hat im Rahmen der Erörterung den Einwohnern in ausreichendem Umfang Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Soweit dies erforderlich ist, kann der Bürgermeister zum Zweck der umfassenden Unterrichtung Gemeindebedienstete und Sachverständige hinzuziehen.

(4) Die Einwohner können Anfragen in wichtigen Gemeindeangelegenheiten, die nicht von der Tagesordnung der Einwohnerversammlung erfasst sind, bis spätestens zwei Tage vor der Einwohnerversammlung bei der Gemeinde einreichen. Die Anfragen sollen vom Bürgermeister in der Einwohnerversammlung beantwortet werden. Ausnahmsweise kann der Bürgermeister Anfragen auch innerhalb einer Frist von drei Wochen schriftlich beantworten.

**II § 8a Beteiligung von Kindern und Jugendlichen** - wird nach § 8 eingefügt:

Bei Planungen und Vorhaben, die die Interessen von Kindern und Jugendlichen berühren, sollen diese in angemessener Weise beteiligt werden. Die Beteiligung kann insbesondere erfolgen durch

- die Durchführung von Versammlungen mit Kindern und Jugendlichen entsprechend den Einwohnerversammlungen gem. § 15 Abs. 1 ThürKO,
- Umfragen bei Kindern und Jugendlichen,

Der Bürgermeister entscheidet in Abhängigkeit der einzelnen Planungen und Vorhaben, in welcher Form und bis zu welchem Alter die Kinder und Jugendlichen beteiligt werden.

#### § 2

##### In-Kraft-Treten

Die 3. Änderung zur Hauptsatzung der Gemeinde Rohrbach tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Rohrbach, den 20.06.2023

Gemeinde Rohrbach

gez. Carmen Schachtzabel

Bürgermeisterin

-Siegel-

#### Belehrung:

Verstöße wegen der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die nicht die Genehmigung, die Ausfertigung und diese Bekanntmachung betreffen, können gegenüber der Gemeinde Rohrbach schriftlich unter Angabe der Gründe geltend gemacht werden. Werden solche Verstöße nicht innerhalb einer Frist von einem Jahr nach dieser Bekanntmachung geltend gemacht, so sind diese Verstöße unbeachtlich.

Diese Belehrung erfolgte im Amtsblatt der Verwaltungsgemeinschaft „Schwarzatal“ Nr. 8/28. Woche (05. Jahrgang) vom 14.07.2023.

#### Amtliche Mitteilung

##### zur Haushaltssatzung der Gemeinde Rohrbach für das Haushaltsjahr 2023

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung am 19.04.2023 mit Beschluss-Nr.: 051-14/2023 die Haushaltssatzung 2023, den Haushaltsplan 2023 mit seinen Anlagen und mit Beschluss-Nr.: 052-14/2023 das Investitionsprogramm beschlossen.

Die Haushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile.

Mit Schreiben vom 07.06.2023 wurden die o.g. Beschlüsse dem Landratsamt Saalfeld-Rudolstadt als zuständige Rechtsaufsichtsbehörde vorgelegt.

Diese teilte mit Schreiben vom 20.06.2023 (Az. 093.902:51\_074(23)\_1-03/kdav) mit, dass keine Einwände gegen die öffentliche Bekanntmachung bestehen.

Im Übrigen wurde der Haushalt rechtsaufsichtlich gewürdigt. Entsprechend der Vorschriften des § 57 i.V.m. 21 Abs. 3 Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) wird die Haushaltssatzungen hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Der Haushaltsplan mit seinen Anlagen liegt in der Zeit vom 17.07.2023 bis 28.07.2023 zu den üblichen Dienststunden der Verwaltungsgemeinschaft „Schwarzatal“ in der Dienststelle Sitzendorf, Hauptstr. 40, 07429 Sitzendorf, Zimmer 208 und in der Dienststelle Stadt Schwarzatal OT Oberweißbach, Markt 5, 98744 Schwarzatal, Zimmer 8a zur Einsichtnahme aus.

### Haushaltssatzung der Gemeinde Rohrbach für das Haushaltsjahr 2023

Aufgrund des § 55 Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) erlässt die Gemeinde Rohrbach folgende Haushaltssatzung:

#### § 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2023 wird hiermit festgesetzt; er schließt im

Verwaltungshaushalt

**in den Einnahmen und Ausgaben mit** 289.470 EUR  
und im Vermögenshaushalt

**in den Einnahmen und Ausgaben mit** 42.920 EUR  
ab.

#### § 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen sind nicht vorgesehen.

#### § 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

#### § 4

Die Steuersätze (Hebesätze) für nachstehende Gemeindesteuern werden wie folgt festgesetzt:

##### 1. Grundsteuer

für die land- und forstwirtschaftliche Betriebe (A) 271 v. H.

für sonstige Grundstücke (B) 389 v. H.

##### 2. Gewerbesteuer

395 v. H.

#### § 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 48.000,00 EUR festgesetzt.

#### § 6

Als Anlage gilt der Stellenplan.

#### § 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2023 in Kraft

Rohrbach, den 26.06.2023

gez.

Carmen Schachtzabel

Bürgermeisterin der Gemeinde Rohrbach

#### Belehrung:

Verstöße wegen der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die nicht die Genehmigung, die Ausfertigung und diese Bekanntmachung betreffen, können gegenüber der Gemeinde Rohrbach schriftlich unter Angabe der Gründe geltend gemacht werden. Werden solche Verstöße nicht innerhalb einer Frist von einem Jahr nach dieser Bekanntmachung geltend gemacht, so sind diese Verstöße unbeachtlich.

### Amtliche Mitteilung

#### zur Satzung zur Erhebung von Verwaltungsgebühren der Gemeinde Rohrbach

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung am 19.04.2023 mit Beschluss-Nr.: 049-14/2023 die Satzung zur Erhebung von Verwaltungsgebühren der Gemeinde Rohrbach, mit seinen Anlagen beschlossen.

Mit Schreiben vom 02.06.2023 wurde der o.g. Beschluss dem Landratsamt Saalfeld-Rudolstadt als zuständige Rechtsaufsichtsbehörde vorgelegt. Diese bestätigte den Eingang mit Schreiben vom 12.06.2023 (AZ.: 093.020:05\_043\_074(23)1-03/sege).

Entsprechend der Vorschriften des § 2 Abs. 5 Satz 3 Thüringer Kommunalabgabengesetz (ThürKAG) wird die Satzung zur Erhebung von Verwaltungsgebühren der Gemeinde Rohrbach öffentlich bekanntgemacht:

### Satzung zur Erhebung von Verwaltungsgebühren der Gemeinde Rohrbach

Aufgrund der §§ 19 Abs. 1 und 21 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41) zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. März 2023 (GVBl. S. 127), § 11 Abs. 5 Thüringer Kommunalabgabengesetz (ThürKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. September 2000, zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. Oktober 2019 (GVBl. S. 396), des Thüringer Verwaltungskostengesetzes (ThürVwKostG) vom 23. September 2005, zuletzt geändert durch Artikel 56 des Gesetzes vom 18. Dezember 2018 (GVBl. S. 731, 769) und der Thüringer Allgemeinen Verwaltungskostenordnung (ThürAllgVwKostO) vom 03. Dezember 2001 (GVBl. S. 456), zuletzt geändert durch Verordnung vom 06. Dezember 2022 (GVBl. S. 498), hat der Gemeinderat der Gemeinde Rohrbach am 19.04.2023 die folgende Satzung zur Erhebung von Verwaltungsgebühren der Gemeinde Rohrbach beschlossen:

#### § 1

Das Thüringer Verwaltungskostengesetz (ThürVwKostG) i.V.m. der Thüringer Allgemeinen Verwaltungskostenordnung (ThürAllgVwKostO) in der jeweils geltenden Fassung, wird für Aufgaben des eigenen Wirkungsbereiches für anwendbar erklärt.

#### § 2

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Rohrbach, den 20.06.2023

Gemeinde Rohrbach

gez. Carmen Schachtzabel

Bürgermeisterin

-Siegel-

#### Belehrung:

Verstöße wegen der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die nicht die Genehmigung, die Ausfertigung und diese Bekanntmachung betreffen, können gegenüber der Gemeinde Rohrbach schriftlich unter Angabe der Gründe geltend gemacht werden. Werden solche Verstöße nicht innerhalb einer Frist von einem Jahr nach dieser Bekanntmachung geltend gemacht, so sind diese Verstöße unbeachtlich.

Diese Belehrung erfolgte im Amtsblatt der Verwaltungsgemeinschaft „Schwarzatal“ Nr. 8/28. Woche (05. Jahrgang) vom 14.07.2023.

## Stadt Schwarzatal

### Amtlicher Teil

#### 1. Änderung zur Haus- und Badordnung

##### Freibad Mellenbach-Glasbach der Stadt Schwarzatal vom 08.06.2020

#### 1. II. Öffnungszeiten, Eintrittspreise und Zutritt Nr. 13 Eintrittspreise erhält folgende Fassung:

Tageskarte Kinder	1,50 €
Tageskarte Erwachsene	3,00 €
Jahreskarte Kinder	25,00 €
Jahreskarte Erwachsene	40,00 €
Inhaber der „Gästekarte Schwarzatal“ erhalten 50 % Ermäßigung	

#### Artikel 2 Inkrafttreten

Diese Änderung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Schwarzatal, den 25.05.2023

Stadt Schwarzatal

gez. Kräupner

Bürgermeisterin

-Siegel-

## Amtliche Mitteilung

### zur 3. Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Stadt Schwarzatal vom 16.03.2019

Der Stadtrat hat in seiner Sitzung am 25.05.2023 mit Beschluss-Nr.: 228-28/2023 die 3. Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Stadt Schwarzatal vom 16.03.2019, mit seinen Anlagen beschlossen.

Mit Schreiben vom 02.06.2023 wurde der o.g. Beschluss dem Landratsamt Saalfeld-Rudolstadt als zuständige Rechtsaufsichtsbehörde vorgelegt. Diese bestätigte den Eingang mit Schreiben vom 12.06.2023 (AZ.: 093.020:05\_001\_113(23)1-03/sege).

Entsprechend der Vorschriften des § 21 Abs. 3 Satz 3 Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) wird die 3. Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Stadt Schwarzatal vom 16.03.2019 öffentlich bekanntgemacht:

### 3. Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Stadt Schwarzatal vom 16.03.2019

Aufgrund der §§ 19 Abs. 1 und 21 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41) zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. März 2023 (GVBl. S. 127) hat der Stadtrat der Stadt Schwarzatal am 25.05.2023 die folgende 3. Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Stadt Schwarzatal beschlossen:

#### Artikel 1 Inhalt der Änderung

##### I

**§ 4 Ortschaften mit Ortschaftsverfassung** - wird ergänzt um:  
**Abs. 2 c)** Den innerhalb der letzten 3 Monate der Amtszeit liegende Wahltermin für die weiteren Mitglieder des Ortsteilrats bestimmt der Stadtrat durch Beschluss.

##### II

Der § 6 Einwohnerversammlung wird umbenannt in:

**§ 6 Einwohnerfragestunde und -versammlung** - und erhält folgende neue Fassung:

(1) Bei öffentlichen Sitzungen des Stadtrates soll den Einwohnern Gelegenheit gegeben werden, Fragen zu gemeindlichen Angelegenheiten, die in die Zuständigkeit des Stadtrates fallen, zu stellen oder Anregungen und Vorschläge zu unterbreiten. Einwohneranfragen, Anregungen oder Vorschläge zu Tagesordnungspunkten, die nicht-öffentlich behandelt werden, sind unzulässig. Es dürfen bis zu 3 Einwohneranfragen, Anregungen oder Vorschläge von einem Einwohner, Verein oder Verband mit Sitz in der Stadt Schwarzatal pro Sitzung gestellt werden. Die Einwohneranfragen, Anregungen oder Vorschläge müssen sich jeweils auf ein Thema beziehen und spätestens 3 Tage vor der Sitzung schriftlich oder per E-Mail in der Stadt Schwarzatal eingehen. Einwohneranfragen dürfen bis zu 3 einzelne Fragen enthalten. Die Einwohnerfragestunde ist Bestandteil der öffentlichen Sitzung und kann auf 30 Minuten begrenzt werden; in Ausnahmefällen kann sie durch den Bürgermeister bis auf 60 Minuten ausgedehnt werden. Die Redezeit eines Fragestellers beträgt höchstens 10 Minuten. Es genügt eine mündliche Beantwortung der Einwohneranfrage/n durch den Bürgermeister. Eine Aussprache und/oder Beratung in der Sache findet nicht statt. Zulässig sind bis zu 3 themenbezogene Nachfrage/n durch den/die Fragesteller. Ist die Beantwortung der Nachfrage/n nicht während der Sitzung möglich, erfolgt deren Beantwortung im Nachgang oder in der folgenden Stadtratssitzung.

(2) Der Bürgermeister beruft mindestens einmal jährlich eine Einwohnerversammlung ein, um die Einwohner über wichtige Gemeindeangelegenheiten, insbesondere über Planungen und Vorhaben der Gemeinde, die ihre strukturelle Entwicklung unmittelbar und nachhaltig beeinflussen oder über Angelegenheiten, die mit erheblichen Auswirkungen für eine Vielzahl von Einwohnern verbunden sind, zu unterrichten und diese mit ihnen zu erörtern. Der Bürgermeister lädt spätestens eine Woche vor der Einwohnerversammlung unter Angabe von Ort, Zeit und Tagesordnung in ortsüblicher Weise öffentlich zur Einwohnerversammlung ein.

(3) Dem Bürgermeister obliegt die Leitung der Einwohnerversammlung. Er hat im Rahmen der Erörterung den Einwohnern in ausreichendem Umfang Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Soweit dies erforderlich ist, kann der Bürgermeister zum Zweck der umfassenden Unterrichtung Gemeindebedienstete und Sachverständige hinzuziehen.

(4) Die Einwohner können Anfragen in wichtigen Gemeindeangelegenheiten, die nicht von der Tagesordnung der Einwohnerversammlung erfasst sind, bis spätestens zwei Tage vor der Einwohnerversammlung bei der Gemeinde einreichen. Die Anfragen sollen vom Bürgermeister in der Einwohnerversammlung beantwortet werden. Ausnahmsweise kann der Bürgermeister Anfragen auch innerhalb einer Frist von drei Wochen schriftlich beantworten.

##### III

Nach § 10 Ausschüsse wird § 10a wie folgt neu eingefügt:

**§ 10a Beteiligung von Kindern und Jugendlichen** - erhält folgende Fassung:

Bei Planungen und Vorhaben, die die Interessen von Kindern und Jugendlichen berühren, sollen diese in angemessener Weise beteiligt werden. Die Beteiligung kann insbesondere erfolgen durch

- die Durchführung von Versammlungen mit Kindern und Jugendlichen entsprechend den Einwohnerversammlungen gem. § 15 Abs. 1 ThürKO,
- Umfragen bei Kindern und Jugendlichen,

Der Bürgermeister entscheidet in Abhängigkeit der einzelnen Planungen und Vorhaben, in welcher Form und bis zu welchem Alter die Kinder und Jugendlichen beteiligt werden.

##### IV

**§ 12 Entschädigungen** - erhält folgende neue Fassung:

(1) Die **Stadtratsmitglieder** erhalten für ihre ehrenamtliche Mitwirkung bei den Beratungen und Entscheidungen des Gemeinderats und seiner Ausschüsse als Entschädigung ein Sitzungsgeld von **25,00 EUR** für die notwendige, nachgewiesene Teilnahme an Sitzungen des Stadtrats oder eines Ausschusses, in dem sie Mitglied sind. Nimmt ein Stadtratsmitglied an einem Tag an mehreren Sitzungen teil, steht ihm gleichwohl für diesen Tag nur ein Sitzungsgeld zu.

Die **Ortschaftsratsmitglieder** erhalten für ihre ehrenamtliche Mitwirkung bei den Beratungen und Entscheidungen des Ortschaftsrates als Entschädigung ein Sitzungsgeld von **12,50 EUR** für die notwendige, nachgewiesene Teilnahme an Sitzungen des Ortschaftsrats, in dem sie Mitglied sind. Nimmt ein Ortschaftsratsmitglied an einem Tag an mehreren Sitzungen teil, steht ihm gleichwohl für diesen Tag nur ein Sitzungsgeld zu.

(2) Stadtratsmitglieder, die Arbeiter oder Angestellte sind, haben außerdem Anspruch auf Ersatz des nachgewiesenen Verdienstaufschlags und der notwendigen Auslagen. Selbstständig Tätige erhalten eine Pauschalentschädigung von 10,50 EUR je volle Stunde für den Verdienstaufschlag, der durch Zeitversäumnis in ihrer beruflichen Tätigkeit entstanden ist. Gemeinderatsmitglieder, die nicht erwerbstätig sind, jedoch einen Mehrpersonenhaushalt von mindestens drei Personen führen, erhalten eine Pauschalentschädigung von 10,50 EUR je volle Stunde. Die Ersatzleistungen nach diesem Absatz werden nur auf Antrag sowie für höchstens acht Stunden pro Tag und auch nur bis 19.00 Uhr gewährt.

(3) Für eine notwendige auswärtige Tätigkeit werden Reisekosten nach dem Thüringer Reisekostengesetz gezahlt.

(4) Für ehrenamtlich Tätige, die nicht Stadtratsmitglieder sind, gelten die Regelungen hinsichtlich des Sitzungsgeldes, des Verdienstaufschlags bzw. der Pauschalentschädigung und der Reisekosten (Abs. 1, 2 und 3) entsprechend.

Die Mitglieder des **Wahlausschusses** erhalten für die Teilnahme je Sitzung **10,00 EUR** und die Mitglieder des **Wahlvorstandes** bei der Durchführung der Wahlen am Wahltag sowie erforderlichenfalls für den folgenden Tag eine pauschale Entschädigung von **40,00 EUR** und bei verbundenen eine Entschädigung von **60 EUR** pro Wahltag.

Personen, die ehrenamtlich in der Feuerwehr der Stadt Schwarzatal tätig sind, erhalten eine Aufwandsentschädigung nach Maßgabe der „Satzung zur Regelung der Aufwandsentschädigung für die Ehrenbeamten und ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen, die ständig zu besonderen Dienstleistungen herangezogen werden, der Freiwilligen Feuerwehren der Stadt Schwarzatal“.

(5) Dem gewählten **Stadtratsvorsitzenden** bzw. seinem Stellvertreter wird für jede Sitzung, in der er den Vorsitz führt, ein zusätzliches Sitzungsgeld von **10 EUR** gezahlt.

(6) Die ehrenamtlichen kommunalen Wahlbeamten erhalten für die Dauer ihrer Tätigkeit folgende monatliche Aufwandsentschädigung:

- der ehrenamtliche **Erste Beigeordnete von 469,07 EUR**,
- der ehrenamtliche **Zweite Beigeordnete von 168,87 EUR**,
- der **Ortschaftsbürgermeister** der Ortschaft **Mellenbach-Glasbach von 554,01 EUR**, der Ortschaft **Meuselbach-Schwarzühle von 697,99 EUR**, der Ortschaft **Oberweißbach/Thür.Wald von 697,99 EUR**.

Die Aufwandsentschädigung nach Satz 1 ist jährlich zu überprüfen. Übersteigt der Mindestbetrag nach § 1 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 4 der Thüringer Verordnung über die Aufwandsentschädigung der ehrenamtlichen kommunalen Wahlbeamten auf Zeit (ThürAufEVO) die festgesetzte Aufwandsentschädigung, ist diese neu festzusetzen.

### **Artikel 2 In-Kraft-Treten**

Die 3. Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Stadt Schwarzatal tritt am ersten des Monats in Kraft, der auf die öffentliche Bekanntmachung folgt.

Schwarzatal, den 23.06.2023

Stadt Schwarzatal

gez. Kathrin Kräupner

Bürgermeisterin

-Siegel-

#### **Belehrung:**

Verstöße wegen der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die nicht die Genehmigung, die Ausfertigung und diese Bekanntmachung betreffen, können gegenüber der Stadt Schwarzatal schriftlich unter Angabe der Gründe geltend gemacht werden. Werden solche Verstöße nicht innerhalb einer Frist von einem Jahr nach dieser Bekanntmachung geltend gemacht, so sind diese Verstöße unbeachtlich.

Diese Belehrung erfolgte im Amtsblatt der Verwaltungsgemeinschaft „Schwarzatal“ Nr. 8/28. Woche (05. Jahrgang) vom 14.07.2023.

# Gemeinde Schwarzburg

## Amtlicher Teil

### **Beschlüsse des Gemeinderates**

**In der 18. Sitzung Gemeinderates der Gemeinde Schwarzburg am 08.06.2023 wurden folgende Beschlüsse gefasst:**

#### **Öffentlicher Teil**

**Beschluss Nr. 122-18/2023 vom 08.06.2023**

Beratung und Beschlussfassung zur Vergabe der Liefer- und Montageleistung Kleinkläranlage Schwimmbad Schwarzburg

**Abstimmungsergebnis:** Ja: 5; Nein: 0; Enthaltungen: 0

**Beschluss Nr. 123-18/2023 vom 08.06.2023**

Beratung und Beschlussfassung über eine überplanmäßige Ausgabe für die Sanierung der Garage an der Jugendherberge

**Abstimmungsergebnis:** Ja: 5; Nein: 0; Enthaltungen: 0

#### **Nicht öffentlicher Teil**

Am 08.06.2023 wurden im nicht öffentlichen Teil der 18. Sitzung 3 Beschlüsse gefasst.

Die Beschlüsse des öffentlichen Teils sind im Wortlaut in der Verwaltungsgemeinschaft „Schwarzatal“, 98744 Schwarzatal, Ortsteil Oberweißbach/Thür. Wald, Markt 5 im Sekretariat (Zimmer 2) oder in 07429 Sitzendorf, Hauptstraße 40 nach Vereinbarung während der Dienstzeiten einzusehen.

gez. Heike Printz

Bürgermeisterin

### **Beschlüsse des Gemeinderates**

**In der 19. Sitzung Gemeinderates der Gemeinde Schwarzburg am 29.06.2023 wurden folgende Beschlüsse gefasst:**

#### **Öffentlicher Teil**

**Beschluss Nr. 127-19/2023 vom 29.06.2023**

Beratung und Beschlussfassung zur Vergabe der Erdarbeiten/Tiefbauarbeiten zum Bau der Kleinkläranlage Schwimmbad Schwarzburg

**Abstimmungsergebnis:** Ja: 7; Nein: 0; Enthaltungen: 0

### **Beschluss Nr. 128-19/2023 vom 29.06.2023**

Beratung und Beschlussfassung Hauptsatzung der Gemeinde Schwarzburg

**Abstimmungsergebnis:** Ja: 7; Nein: 0; Enthaltungen: 0

#### **Nicht öffentlicher Teil**

Am 29.06.2023 wurden im nicht öffentlichen Teil der 19. Sitzung 0 Beschlüsse gefasst.

Die Beschlüsse des öffentlichen Teils sind im Wortlaut in der Verwaltungsgemeinschaft „Schwarzatal“, 98744 Schwarzatal, Ortsteil Oberweißbach/Thür. Wald, Markt 5 im Sekretariat (Zimmer 2) oder in 07429 Sitzendorf, Hauptstraße 40 nach Vereinbarung während der Dienstzeiten einzusehen.

gez. Heike Printz

Bürgermeisterin

## Amtliche Mitteilung

### **zur Satzung zur Erhebung von Verwaltungsgebühren der Gemeinde Schwarzburg**

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung am 11.04.2023 mit Beschluss-Nr.: 121-17/2023 die Satzung zur Erhebung von Verwaltungsgebühren der Gemeinde Schwarzburg, mit seinen Anlagen beschlossen.

Mit Schreiben vom 02.06.2023 wurde der o.g. Beschluss dem Landratsamt Saalfeld-Rudolstadt als zuständige Rechtsaufsichtsbehörde vorgelegt. Diese bestätigte den Eingang mit Schreiben vom 09.06.2023 (AZ.: 093.020:05\_043\_082(23)1-03/sege).

Entsprechend der Vorschriften des § 2 Abs. 5 Satz 3 Thüringer Kommunalabgabengesetz (ThürKAG) wird die Satzung zur Erhebung von Verwaltungsgebühren der Gemeinde Schwarzburg öffentlich bekanntgemacht:

### **Satzung zur Erhebung von Verwaltungsgebühren der Gemeinde Schwarzburg**

Aufgrund der §§ 19 Abs. 1 und 21 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41) zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. März 2023 (GVBl. S. 127), § 11 Abs. 5 Thüringer Kommunalabgabengesetz (ThürKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. September 2000, zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. Oktober 2019 (GVBl. S. 396), des Thüringer Verwaltungskostengesetz (ThürVwKostG) vom 23. September 2005, zuletzt geändert durch Artikel 56 des Gesetzes vom 18. Dezember 2018 (GVBl. S. 731, 769) und der Thüringer Allgemeinen Verwaltungskostenordnung (ThürAllgVwKostO) vom 03. Dezember 2001 (GVBl. S. 456), zuletzt geändert durch Verordnung vom 06. Dezember 2022 (GVBl. S. 498), hat der Gemeinderat der Gemeinde Schwarzburg am 11.04.2023 die folgende Satzung zur Erhebung von Verwaltungsgebühren der Gemeinde Schwarzburg beschlossen:

#### **§ 1**

Das Thüringer Verwaltungskostengesetz (ThürVwKostG) i.V.m. der Thüringer Allgemeinen Verwaltungskostenordnung (ThürAllgVwKostO) in der jeweils geltenden Fassung, wird für Aufgaben des eigenen Wirkungskreises für anwendbar erklärt.

#### **§ 2**

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Schwarzburg, den 20.06.2023

Gemeinde Schwarzburg

gez. Heike Printz

Bürgermeisterin

-Siegel-

#### **Belehrung:**

Verstöße wegen der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die nicht die Genehmigung, die Ausfertigung und diese Bekanntmachung betreffen, können gegenüber der Gemeinde Schwarzburg schriftlich unter Angabe der Gründe geltend gemacht werden. Werden solche Verstöße nicht innerhalb einer Frist von einem Jahr nach dieser Bekanntmachung geltend gemacht, so sind diese Verstöße unbeachtlich.

Diese Belehrung erfolgte im Amtsblatt der Verwaltungsgemeinschaft „Schwarzatal“ Nr. 8/28. Woche (05. Jahrgang) vom 14.07.2023.

## Nichtamtlicher Teil

### Veranstaltungen

#### Sommernachtsball im Kultursaal Schwarzburg

Samstag, 15.07.2023,  
Beginn 21 Uhr - mit Barbetrieb

### Vereine und Verbände

#### DANKSAGUNG

Der Feuerwehrverein Schwarzburg e.V. und die Freiwillige Feuerwehr Schwarzburg möchten sich auf diesem Weg bei allen Helfern und Mitwirkenden, die uns bei der Ausrichtung des alljährlichen Feuerwehreffestes am Pfingstsonntag unterstützt haben, bedanken.

Die Vielzahl der fleißigen Hände, das wunderschöne Wetter und die zahlreichen Besucher waren das Rezept für einen sehr gelungenen

„Tag der Feuerwehr“!

Vielen Dank an alle!

Der Vorstand des Feuerwehrvereins Schwarzburg e.V.

#### Nachruf

Tief bewegt hat uns die Nachricht vom Ableben  
unseres Gründungsmitgliedes

### Herrn Knut Künzer

erreicht.

Als Gründungsmitglied und in seiner langjährigen Tätigkeit  
als ehrenamtlicher Bürgermeister der Gemeinde  
Schwarzburg hatte er stets ein offenes Ohr  
für das Anliegen unseres Vereins.

Hierfür sind wir sehr dankbar und werden Knut  
immer ein ehrendes Gedenken bewahren.

Den Angehörigen gilt unser aufrichtiges Mitgefühl.

Förderverein zur Erhaltung  
des Kultursaaes Schwarzburg e.V.



#### Impressum

**Amtsblatt der Verwaltungsgemeinschaft „Schwarzatal“**  
**Herausgeber:** Verwaltungsgemeinschaft „Schwarzatal“, vertreten durch den Gemeinschaftsvorsitzenden Ulf Ryschka, Markt 5, 98744 Schwarzatal, OT Oberweißbach **Verlag und Druck:** LINUS WITTICH Medien KG, In den Folgen 43, 98693 Ilmenau, info@wittich-langewiesen.de, www.wittich.de, Tel. 0 36 77 / 20 50 - 0, Fax 0 36 77 / 20 50 - 21 **Verantwortlich für den amtlichen und nichtamtlichen Teil:** Verwaltungsgemeinschaft „Schwarzatal“, Telefon: 036705/ 67-0, E-Mail: amtsblatt@vg-schwarzatal.de **Verantwortlich für den Anzeigenverkauf:** Jens Sittig, erreichbar unter Tel.: 0151 17432911, E-Mail: j.sittig@wittich-langewiesen.de **Verantwortlich für den Anzeigenteil:** Yasmin Hohmann – Erreichbar unter der Anschrift des Verlages. Für die Richtigkeit der Anzeigen übernimmt der Verlag keine Gewähr. Vom Verlag gestellte Anzeigenmotive dürfen nicht anderweitig verwendet werden. Für Anzeigenveröffentlichungen und Fremdbeilagen gelten unsere allgemeinen und zusätzlichen Geschäftsbedingungen und die z.Zt. gültige Anzeigenpreisliste. Vom Kunden vorgegebene HKS-Farben bzw. Sonderfarben werden von uns aus 4-c Farben gemischt. Dabei können Farbabweichungen auftreten, genauso wie bei unterschiedlicher Papierbeschaffenheit. Deshalb können wir für eine genaue Farbwiedergabe keine Garantie übernehmen. Diesbezügliche Beanstandungen verpflichten uns zu keiner Ersatzleistung. **Verlagsleiter:** Mirko Reise **Erscheinungsweise:** In der Regel monatlich (laufend nummeriert), kostenlos an die Haushaltungen im Verbreitungsgebiet der Verwaltungsgemeinschaft „Schwarzatal“. Dazu gehören die Gemeinden Cursdorf, Deesbach, Döschnitz, Katzhütte, Meura, Rohrbach, Schwarzburg, Sitzendorf, Unterweißbach, Stadt Schwarzatal mit den Ortschaften: Oberweißbach/Thür. Wald, Mellenbach-Glasbach und Meuselbach-Schwarzmühle. Im Bedarfsfall können Sie Einzelstücke zum Preis von 3,00 € (inkl. Porto und gesetzlicher MwSt.) beim Verlag bestellen. Für den Inhalt in diesem Blatt eventuell abgedruckter Wahlwerbung und/oder Anzeigen mit politischem Inhalt ist ausschließlich die jeweilige Partei/politische Gruppierung verantwortlich. **Hinweis:** Für den Inhalt in diesem Blatt eventuell abgedruckter Wahlwerbung und/oder Anzeigen mit politischem Inhalt ist ausschließlich die jeweilige Partei/politische Gruppierung verantwortlich.

## Sonstiges

#### Nachruf

Die Gemeinde Schwarzburg trauert  
um ihren ehemaligen Bürgermeister

### Herrn Knut Künzer

Knut Künzer war von 1999 bis 2015  
ehrenamtlicher Bürgermeister der Gemeinde Schwarzburg.

Er hat sich in dieser Zeit mit großem Engagement für die  
Belange der Gemeinde und die Arbeit der ortsansässigen  
Vereine eingesetzt und die überaus vielfältigen Aufgaben  
geleitet und tatkräftig unterstützt.

Herr Künzer war durch seine ehrliche, ruhige und  
verlässliche Art sehr geschätzt und anerkannt.

Mit dem Dank und tiefem Respekt für all das, was er für  
die Gemeinde und ihre Bürgerinnen und Bürger getan hat,  
verbindet sich unser ehrendes Gedenken, welches wir  
stets bewahren werden.

Unsere aufrichtige Anteilnahme gilt seiner Frau,  
seinen Kindern und allen Angehörigen.

Heike Printz  
Bürgermeisterin der Gemeinde Schwarzburg  
und die Mitglieder des Gemeinderates

## Gemeinde Sitzendorf

### Nichtamtlicher Teil

### Veranstaltungen

## 7. Kräutertag in Sitzendorf

Sonntag, 23. Juli 2023

Am Schwimmbad

• **Zwiebel • Zwiebel • Zwiebel •**

**Petersilie - Giftpflanze des Jahres**

- 09:30 Uhr Kräuterwanderung über den Sommerberg  
mit Kräuterfrau Monika Detelmann  
(Unkostenbeitrag 2,50 €)
- 12:30 Uhr Eröffnung
- 13:30 Uhr Rund um Zwiebel und Petersilie
- 15:00 Uhr Trachtengruppe Unterweißbach
- 16:30 Uhr Ausklang

Infostände am Nachmittag  
Für „Speis und Trank“ ist gesorgt!

Es lädt ein der Brauchtumsverein Sitzendorf.  
(Gern auch in Tracht)

## Schulen / Kindereinrichtungen

### Neues von den Weltentdeckern

Am Freitag, den 23.06.2023, fand unser traditionelles Zuckertütenfest statt. Auf die 12 Vorschulkinder wartete ein Tag voller Überraschungen.

Begonnen haben wir mit einem festlich gedeckten Tisch im Erzieherzimmer und einem reichhaltigen Frühstück, welches die Eltern organisierten. Jetzt erst erfuhren die Kinder, wohin es nach dem Frühstück gehen sollte. Eine abenteuerliche Wanderung nach Schwarzburg ins Zeughaus. Im Schatten der Bäume und entlang der Schwarza warteten verschiedene Aufgaben, die es erstmal zu lösen galt.

Ein großes Dankeschön geht an Frau Spitzner, die die kindgerechte Führung durchführte und den offenen Kinderfragen lustig entgegenstand.

Mit großem Hunger marschierten wir in Schwarzburg weiter in den unteren Ort, wo ein liebevolles Mittagessen auf uns wartete. Auch hier geht ein großes Dankeschön an die Organisatoren.

Nach der Rückwanderung und einer Erholungspause begann der 2. Teil des Zuckertütenfestes im Kindergarten. Dazu wurden alle Eltern und das Personal zu einer kleinen Aufführung eingeladen, deren Höhepunkt das anschließende Suchen des Zuckertütenbaumes im Gelände war. Im Anschluss wurde zur gemeinsamen Feier an der Kegelbahn eingeladen, die von den Eltern unserer Vorschulkinder ganz hervorragend organisiert und durchgeführt wurde. Ein herzliches Dankeschön an alle, die diesen Tag für unsere Kinder so unvergesslich machten.



## Gemeinde Unterweißbach

### Amtlicher Teil

#### Beschlüsse des Gemeinderates

**In der 26. Sitzung Gemeinderates Unterweißbach am 25.05.2023 wurden folgende Beschlüsse gefasst:**

##### Öffentlicher Teil

**Beschluss Nr. 122-26/2023 vom 25.05.2023**

Beratung und Beschluss zur Erneuerung der Zaunanlage/Mini-golfanlage

**Abstimmungsergebnis:** Ja: 7; Nein: 0; Enthaltungen: 0

**Beschluss Nr. 123-26/2023 vom 25.05.2023**

Beratung und Beschluss zum Ankauf Flurstücke Fernwasser

**Abstimmungsergebnis:** Ja: 7; Nein: 0; Enthaltungen: 0

**Beschluss Nr. 124-26/2023 vom 25.05.2023**

Beratung und Beschluss zum Ankauf Flurstücke - Forst

**Abstimmungsergebnis:** Ja: 7; Nein: 0; Enthaltungen: 0

**Beschluss Nr. 125-26/2023 vom 25.05.2023**

Beratung und Beschlussfassung über den Ankauf einer Teilfläche des Flurstücks

Gemarkung Unterweißbach, Flur 11, Flurstück 1378, ca. 962 m<sup>2</sup> vom Forst

**Abstimmungsergebnis:** Ja: 7; Nein: 0; Enthaltungen: 0

**Beschluss Nr. 126-26/2023 vom 25.05.2023**

Beratung und Beschlussfassung Tausch

**Abstimmungsergebnis:** Ja: 7; Nein: 0; Enthaltungen: 0

##### Nicht öffentlicher Teil

Am 25.05.2023 wurden im nicht öffentlichen Teil der 26. Sitzung 0 Beschlüsse gefasst.

Die Beschlüsse des öffentlichen Teils sind im Wortlaut in der Verwaltungsgemeinschaft „Schwarzatal“, 98744 Schwarzatal, Ortsteil Oberweißbach/Thür. Wald, Markt 5 im Sekretariat (Zimmer 2) oder in 07429 Sitzendorf, Hauptstraße 40 nach Vereinbarung während der Dienstzeiten einzusehen.

gez. Steffen Günther  
Bürgermeister

#### Amtliche Mitteilung

**zur 6. Änderung zur Hauptsatzung der Gemeinde Unterweißbach vom 24.04.2010**

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung am 30.03.2023 mit Beschluss-Nr.: 119-25/2023 die 6. Änderung zur Hauptsatzung der Gemeinde Unterweißbach vom 24.04.2010, mit seinen Anlagen beschlossen.

Mit Schreiben vom 02.06.2023 wurde der o.g. Beschluss dem Landratsamt Saalfeld-Rudolstadt als zuständige Rechtsaufsichtsbehörde vorgelegt. Diese bestätigte den Eingang mit Schreiben vom 13.06.2023 (AZ.: 093.020:05\_001\_094(23)1-03/sege).

Entsprechend der Vorschriften des § 21 Abs. 3 Satz 3 Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) wird die 6. Änderung zur Hauptsatzung der Gemeinde Unterweißbach vom 24.04.2010 öffentlich bekanntgemacht:

**6. Änderung zur Hauptsatzung der Gemeinde Unterweißbach vom 24.04.2010**

Aufgrund der §§ 19 Abs. 1 und 21 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41) zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. März 2023 (GVBl. S. 127), hat der Gemeinderat der Gemeinde Rohrbach am 30.03.2023 die folgende 6. Änderung zur Hauptsatzung der Gemeinde Unterweißbach beschlossen:

##### § 1

##### Inhalt der Änderung

**§ 5 Einwohnerfragestunde und -versammlung** - erhält folgende neue Fassung:

(1) Bei öffentlichen Sitzungen des Gemeinderates soll den Einwohnern Gelegenheit gegeben werden, Fragen zu gemeindlichen Angelegenheiten, die in die Zuständigkeit des Gemein-

derates fallen, zu stellen oder Anregungen und Vorschläge zu unterbreiten. Einwohneranfragen, Anregungen oder Vorschläge zu Tagesordnungspunkten, die nicht-öffentlich behandelt werden, sind unzulässig. Es dürfen bis zu 3 Einwohneranfragen, Anregungen oder Vorschläge von einem Einwohner, Verein oder Verband mit Sitz in der Gemeinde Unterweißbach pro Sitzung gestellt werden. Die Einwohneranfragen, Anregungen oder Vorschläge müssen sich jeweils auf ein Thema beziehen und spätestens 3 Tage vor der Sitzung schriftlich oder per E-Mail in der Gemeinde Unterweißbach eingehen. Einwohneranfragen dürfen bis zu 3 einzelne Fragen enthalten. Die Einwohnerfragestunde ist Bestandteil der öffentlichen Sitzung und kann auf 30 Minuten begrenzt werden; in Ausnahmefällen kann sie durch den Bürgermeister bis auf 6 Minuten ausgedehnt werden. Die Redezeit eines Fragestellers beträgt höchstens 10 Minuten. Es genügt eine mündliche Beantwortung der Einwohneranfrage/n durch den Bürgermeister. Eine Aussprache und/oder Beratung in der Sache findet nicht statt. Zulässig sind bis zu 3 themenbezogene Nachfrage/n durch den/die Fragesteller. Ist die Beantwortung der Nachfrage/n nicht während der Sitzung möglich, erfolgt deren Beantwortung im Nachgang oder in der folgenden Gemeinderatssitzung.

(2) Der Bürgermeister beruft mindestens einmal jährlich eine Einwohnerversammlung ein, um die Einwohner über wichtige Gemeindeangelegenheiten, insbesondere über Planungen und Vorhaben der Gemeinde, die ihre strukturelle Entwicklung unmittelbar und nachhaltig beeinflussen oder über Angelegenheiten, die mit erheblichen Auswirkungen für eine Vielzahl von Einwohnern verbunden sind, zu unterrichten und diese mit ihnen zu erörtern. Der Bürgermeister lädt spätestens eine Woche vor der Einwohnerversammlung unter Angabe von Ort, Zeit und Tagesordnung in ortsüblicher Weise öffentlich zur Einwohnerversammlung ein.

(3) Dem Bürgermeister obliegt die Leitung der Einwohnerversammlung. Er hat im Rahmen der Erörterung den Einwohnern in ausreichendem Umfang Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Soweit dies erforderlich ist, kann der Bürgermeister zum Zweck der umfassenden Unterrichtung Gemeindebedienstete und Sachverständige hinzuziehen.

(4) Die Einwohner können Anfragen in wichtigen Gemeindeangelegenheiten, die nicht von der Tagesordnung der Einwohnerversammlung erfasst sind, bis spätestens zwei Tage vor der Einwohnerversammlung bei der Gemeinde einreichen. Die Anfragen sollen vom Bürgermeister in der Einwohnerversammlung beantwortet werden. Ausnahmsweise kann der Bürgermeister Anfragen auch innerhalb einer Frist von drei Wochen schriftlich beantworten.

**II § 8a Beteiligung von Kindern und Jugendlichen** - wird nach § 8 eingefügt:

Bei Planungen und Vorhaben, die die Interessen von Kindern und Jugendlichen berühren, sollen diese in angemessener Weise beteiligt werden. Die Beteiligung kann insbesondere erfolgen durch

- die Durchführung von Versammlungen mit Kindern und Jugendlichen entsprechend den Einwohnerversammlungen gem. § 15 Abs. 1 ThürKO,
- Umfragen bei Kindern und Jugendlichen,

Der Bürgermeister entscheidet in Abhängigkeit der einzelnen Planungen und Vorhaben, in welcher Form und bis zu welchem Alter die Kinder und Jugendlichen beteiligt werden.

## § 2 In-Kraft-Treten

Die 6. Änderung zur Hauptsatzung der Gemeinde Unterweißbach tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Unterweißbach, den 20.06.2023  
Gemeinde Unterweißbach  
gez. Steffen Günther  
Bürgermeister

-Siegel-

### **Belehrung:**

Verstöße wegen der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die nicht die Genehmigung, die Ausfertigung und diese Bekanntmachung betreffen, können gegenüber der Gemeinde Unterweißbach schriftlich unter Angabe der Gründe geltend gemacht werden. Werden solche Verstöße nicht innerhalb einer Frist von einem Jahr nach dieser Bekanntmachung geltend gemacht, so sind diese Verstöße unbeachtlich. Diese Belehrung erfolgte im Amtsblatt der Verwaltungsgemeinschaft „Schwarzatal“ Nr. 8/ 28. Woche (05. Jahrgang) vom 14.07.2023.

## Amtliche Mitteilung

### zur Satzung zur Erhebung von Verwaltungsgebühren der Gemeinde Unterweißbach

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung am 30.03.2023 mit Beschluss-Nr.: 121-25/2023 die Satzung zur Erhebung von Verwaltungsgebühren der Gemeinde Unterweißbach, mit seinen Anlagen beschlossen.

Mit Schreiben vom 02.06.2023 wurde der o.g. Beschluss dem Landratsamt Saalfeld-Rudolstadt als zuständige Rechtsaufsichtsbehörde vorgelegt. Diese bestätigte den Eingang mit Schreiben vom 08.06.2023 (AZ.: 093.020:05\_043\_094(23)1-03/sege).

Entsprechend der Vorschriften des § 2 Abs. 5 Satz 3 Thüringer Kommunalabgabengesetz (ThürKAG) wird die Satzung zur Erhebung von Verwaltungsgebühren der Gemeinde Unterweißbach öffentlich bekanntgemacht:

### Satzung zur Erhebung von Verwaltungsgebühren der Gemeinde Unterweißbach

Aufgrund der §§ 19 Abs. 1 und 21 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41) zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. März 2023 (GVBl. S. 127), § 11 Abs. 5 Thüringer Kommunalabgabengesetz (ThürKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. September 2000, zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. Oktober 2019 (GVBl. S. 396), des Thüringer Verwaltungskostengesetz (ThürVwKostG) vom 23. September 2005, zuletzt geändert durch Artikel 56 des Gesetzes vom 18. Dezember 2018 (GVBl. S. 731, 769) und der Thüringer Allgemeinen Verwaltungskostenordnung (ThürAllgVwKostO) vom 03. Dezember 2001 (GVBl. S. 456), zuletzt geändert durch Verordnung vom 06. Dezember 2022 (GVBl. S. 498), hat der Gemeinderat der Gemeinde Unterweißbach am 30.03.2023 die folgende Satzung zur Erhebung von Verwaltungsgebühren der Gemeinde Unterweißbach beschlossen:

#### § 1

Das Thüringer Verwaltungskostengesetz (ThürVwKostG) i.V.m. der Thüringer Allgemeinen Verwaltungskostenordnung (ThürAllgVwKostO) in der jeweils geltenden Fassung, wird für Aufgaben des eigenen Wirkungsbereiches für anwendbar erklärt.

#### § 2

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Unterweißbach, den 20.06.2023  
Gemeinde Unterweißbach  
gez. Steffen Günther  
Bürgermeister

-Siegel-

### **Belehrung:**

Verstöße wegen der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die nicht die Genehmigung, die Ausfertigung und diese Bekanntmachung betreffen, können gegenüber der Gemeinde Unterweißbach schriftlich unter Angabe der Gründe geltend gemacht werden. Werden solche Verstöße nicht innerhalb einer Frist von einem Jahr nach dieser Bekanntmachung geltend gemacht, so sind diese Verstöße unbeachtlich.

Diese Belehrung erfolgte im Amtsblatt der Verwaltungsgemeinschaft „Schwarzatal“ Nr. 8/ 28. Woche (05. Jahrgang) vom 14.07.2023.

## Ortsübergreifende Kirchengemeinden

### Fachvortrag in Oberweißbach

Am Donnerstag, dem **31. August 2023** findet in der Hoffnungskirche Oberweißbach zum Thema „Dohlen und Falken im Kirchturm“ ein Fachvortrag statt.

Beginn ist **18.00 Uhr**.

Für Speise und Trank ist gesorgt.

Freier Eintritt mit Kollekte

**Weitere Informationen im Internet:**

<https://kirchen-schwarzatal.de/>

**Bei Fragen:**

**Evang.-Luth. Kirchengemeinde**

- Kantorat -

Rudolstädter Straße 77

**98744 Schwarzatal** / OT Oberweißbach

Tel.: 036705 / 20517

mobil: 0151-57760738

e-mail: th-brandt@gmx.de

Fax: 036705 20230

**ORGELKONZERT**

MIT STARORGANIST  
**PAOLO ORENI**

„jünger, vielversprechender, talentierter italienischer Künstler, ein Wunder an Fähigkeit mit phänomenaler Präzision, die noch immer ihresgleichen sucht.“  
(Süddeutsche Zeitung)

Eintritt frei  
Spenden erbeten

**Hoffnungskirche Oberweißbach**  
**Donnerstag, 20.07.2023**  
**19 Uhr**

Videoubertragung im Kirchenschiff

**Ev.-Luth. Kirchengemeinden Katzhütte und Oelze**

**Der Monatsspruch für Juli:**

*Jesus Christus spricht: Liebt eure Feinde und betet für die, die euch verfolgen, damit ihr Kinder eures Vaters im Himmel werdet. Matthäus 5,44-45*

**Gottesdienste:**

**am 6. Sonntag nach Trinitatis, dem 16.07.2023**

09.30 Uhr Katzhütte

**am 7. Sonntag nach Trinitatis, dem 23.07.2023**

13.30 Uhr Oelze

**am 10. Sonntag nach Trinitatis, dem 13.08.2023**

15.30 Uhr Katzhütte

**am 11. Sonntag nach Trinitatis, dem 20.08.2023**

13.30 Uhr Oelze

**am Freitag, dem 25.08.2023**

17.00 Uhr Allendorf, Konzert, Orgel „baRockt“

19.00 Uhr Oberhain, Konzert, Orgel „baRockt“

**Weitere Veranstaltungen in der Kirchengemeinde, im Kirchspiel und in der Region:**

**Christenlehre:**

montags um 15.30 Uhr im Pfarrhaus Oelze (außer in den Ferien)

**Kindernachmittage:**

mit Frau Beyer, im Pfarrhaus Katzhütte, außerhalb der Ferien in der Regel mittwochs von 14-15 Uhr

**Konfirmandenstunde:**

nach Absprache

**Frauenkreis Katzhütte:**

nach Absprache

**Frauenkreis Oelze:**

jeweils am letzten Donnerstag im Monat um 14 Uhr im Pfarrhaus  
**Kirchenchor- und Posaunenchorproben** fallen in den Sommerferien aus.

Achten Sie bitte auch auf die aktuellen Aushänge!

Allen unseren Gemeindemitgliedern und Gästen wünschen wir eine gesegnete Urlaubs- und Sommerzeit, dazu auch allen Geburtstagskindern und Jubilaren Gottes Segen!

Ihr Pfarrer Frank Fischer  
Ev.-Luth. Pfarramt Oberhain

Oberhain Nr.12  
07426 Königsee  
Tel. 036738 / 42627

**Kirchspiel Döschnitz**

**Jagt allezeit dem Guten nach, füreinander und für jedermann. 1 Thess 5,15**

**GOTTESDIENSTE Döschnitz**

So. 23. Juli Fest-Gottesdienst 10:00  
mit Volkschor Bad Blankenburg

**750-JAHRFEIER Döschnitz**

Mi. 19. Juli Eröffnungskonzert 19:00  
in der Kirche mit Streicher-Quintett und Männerchor aus Meura

**GOTTESDIENSTE Meura**

Fr. 28. Juli Fest-Gottesdienst Eröffnung 17:00  
der 292. Kirmes

**GOTTESDIENSTE Sitzendorf**

So. 30. Juli 14:00

**GOTTESDIENSTE Unterweißbach**

So. 16. Juli 17:00  
So. 30. Juli 17:00

**GOTTESDIENSTE Schwarzburg**

So. 23. Juli 14:00

Gottes SEGEN wünscht Ihr Pfarrerehepaar Fröbel

T: 036730 2 25 05

W: kirchspiel-doeschnitz.org

M: kirchspiel-doeschnitz@macbay.de

**Bekanntmachungen  
anderer Behörden**

**NACHRUF**

Wir trauern um unseren ehemaligen Verbandsrat

**Herrn Knut Künzer**

Für sein mehrjähriges Mitwirken in unserem Zweckverband gebühren ihm Dank und Anerkennung.

Unsere Anteilnahme gilt seinen Angehörigen. Wir werden ihm stets ein ehrendes Andenken bewahren.

Neuhaus am Rennweg im Juni 2023

**Zweckverband RENNSTEIGWASSER**  
der **Verbandsvorsitzende und die Werkleitung**